

## 41 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

# Bericht

## des Finanz- und Budgetausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Machunze, Dr. Josef Gruber, Mittendorfer und Genossen, betreffend Novelle zum Bundesgesetz vom 14. Dezember 1961, BGBl. Nr. 12/1962, über die Anmeldung von Sachschäden, die durch Umsiedlung oder Vertreibung entstanden sind (Anmeldegesetz).

Die Abgeordneten Machunze, Dr. Josef Gruber, Mittendorfer und Genossen, haben in der Sitzung des Nationalrates am 13. Feber 1963 den obgenannten Initiativantrag eingebracht, der dem Finanz- und Budgetausschuß zur Vorberatung zugewiesen wurde.

Der Initiativantrag ist an alle Mitglieder des Nationalrates verteilt worden. Dem Antrag schlossen sich im Ausschuß Abgeordneter Doktor Tull für die Sozialistische Partei Österreichs und Abgeordneter Dr. Kos für die Freiheitliche Partei Österreichs als Antragsteller an. Der Gesetzentwurf hat eine Verlängerung der im Anmelde-

gesetz geregelten Anmeldefrist zum Gegenstand. Diese Maßnahme erscheint geboten, da es dem unter das Anmeldegesetz fallenden Personenkreis nicht möglich ist, alle für die Anmeldung der erlittenen Schäden erforderlichen Unterlagen innerhalb der im § 16 Abs. 2 Z. 1 und 2 des Anmeldegesetzes normierten Frist beizubringen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 13. März 1963 in Verhandlung gezogen und, nachdem außer dem Berichterstatter Abgeordneter Dr. Tull sowie Bundesminister für Finanzen Dr. Klaus das Wort ergriffen hatten, einstimmig angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 13. März 1963

**Machunze**  
Berichterstatter

**Dr. Migsch**  
Obmann

**Bundesgesetz vom 1963, womit das Anmeldegesetz, BGBl. Nr. 12/1962, abgeändert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1961, BGBl. Nr. 12/1962, über die Anmeldung von Sachschäden, die durch Umsiedlung oder Vertreibung entstanden sind (Anmeldegesetz), wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 16 Abs. 2 Z. 1 treten an die Stelle der Worte „31. März 1963“ die Worte „31. März 1964“.

2. Im § 16 Abs. 2 Z. 2 werden die Worte „mit Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten des österreichisch-deutschen Finanz- und Ausgleichsvertrages“ durch die Worte „mit 31. März 1964“ ersetzt.

### Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.